

**Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen
der Gemeinde Egelsbach**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 21.06.2018 (GVBl. I S. 291) i. V. m. § 2, Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) v. 05.07.2007 (GVBl. S. 338) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. I S. 381) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach in ihrer Sitzung am 19.09.2019 folgende

**Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen
der Gemeinde Egelsbach**

beschlossen:

I. GEBÜHRENPFLICHT

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Egelsbach sowie für damit zusammenhängende gebührenpflichtige Amtshandlungen bzw. Verwaltungstätigkeiten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Gebührensatzung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

- c) Diejenige Person, die sich der Gemeinde Egelsbach gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- d) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- e) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Gebührensatzung.
- (2) Die Gebühren sind vier Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Gebührensatzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Stundung und Erlass

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können Gebühren auf schriftlichen Antrag gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden. Hierüber entscheidet der Gemeindevorstand. Voraussetzung ist, dass Verstorbene ihren letzten Wohnsitz in Egelsbach hatten.

II. GEBÜHRENARTEN

§ 6

Gebühren für die Benutzung der Kühlzellen, des Aufbewahrungsraums sowie der Trauerhalle

(1) Für die Benutzung der Kühlzelle bzw. des Aufbewahrungsraums werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|---------|
| a) Aufbewahrung einer Leiche mit Kühlung bis zu 3 Tagen | 50,00 € |
| für jeden weiteren Tag | 25,00 € |
| b) Aufbewahrung einer Aschurne bis zu 10 Tagen | 33,00 € |
| für jeden weiteren Tag | 5,00 € |

(2) Für die Benutzung der Trauerhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| Benutzung für eine Trauerfeier | 263,00 € |
| Benutzung für eine Andacht maximal 15 Minuten | 50,00 € |

§ 7

Gebühren für die Bestattung

(1) Folgende Leistungen werden für die in § 7, Abs. 1 bestimmten Gebühren gewährt:

- a) das Ausheben und Schließen eines Grabes
 - b) Benutzung der Trauerhalle inklusive Keyboard
 - c) Transport des Sarges zum Grab sowie das Absenken des Sarges
1. Für die Bestattung eines erwachsenen Verstorbenen oder eines Kindes über 5 Jahre in einer Familiengrabstätte als Erstbestattung 1.440,00 €
 2. Für die Bestattung eines erwachsenen Verstorbenen oder eines Kindes über 5 Jahre in einer Familiengrabstätte als Zweitbestattung 1.673,00 €
 3. Für die Bestattung eines erwachsenen Verstorbenen oder eines Kindes über 5 Jahre in einer Reihengrabstätte 1.440,00 €
 4. Für die Bestattung eines Kindes bis zu 5 Jahre in einer Familiengrabstätte 645,00 €
 5. Für die Bestattung eines Kindes bis zu 5 Jahre in einer Familiengrabstätte als Zweitbestattung 749,00 €
 6. Für die Bestattung eines Kindes bis zu 5 Jahre in einer Reihengrabstätte 645,00 €

(2) Bei Verzicht auf eine der in Abs. 1 genannten Leistungen tritt keine Ermäßigung ein.

(3) Folgende Leistungen werden für die in § 7, Abs. 3 bestimmten Gebühren gewährt:

a) das Ausheben und Schließen eines Grabes

b) Transport der Urne zum Grab sowie das Absenken der Urne

1. Für die Beisetzung in einer Familiengrabstätte	263,00 €
2. Für die Beisetzung in einem Urnenreihengrab	263,00 €
3. Für die Beisetzung in einem Urnenrasengrab	263,00 €
4. Für die Beisetzung in einer Urnenwand	263,00 €
5. Für die Beisetzung in einem Feld für anonyme Beisetzungen	263,00 €
6. Für die Beisetzung in einer Gemeinschaftsgrabanlage für teilanonyme Beisetzungen	263,00 €

§ 8

Gebühren für eine Umbettung

Umbettungen werden nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand an Arbeitszeit und Materialaufwand berechnet. Grundlage sind die Lohnkosten für Friedhofsmitarbeiter und die Betriebsstundensätze für den Maschineneinsatz.

§ 9

Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte bzw. Urnengrabstätte für die Dauer von 25 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Reihengrabstätte zur Beisetzung erwachsener Verstorbener oder eines Kindes über 5 Jahre	570,00 €
b) Reihengrabstätte zur Beisetzung Kindes bis 5 Jahre	285,00 €
c) Urnenreihengrabstätte für 1 Urne	203,00 €
d) Urnenwandeinzelniche für 1 Urne	465,00 €

(2) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte für die Dauer von 25 Jahren mit Pflege und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| a) Urnenrasengrabstätte für 1 Urne | 803,00 € |
| b) Gemeinschaftsgrabanlage teilanonyme Urnengrabstätte | 1.030,00 € |
| c) Anonyme Grabstätte für 1 Urne | 803,00 € |

(3) Für die Überlassung einer Familiengrabstätte für die Dauer von 40 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|-----------------------------------|------------|
| a) Familiengrabstätte | 3.563,00 € |
| b) Urnenfamiliengrab, zweistellig | 1.440,00 € |
| c) Urnenfamiliengrab, vierstellig | 2.198,00 € |
| d) Urnenwanddoppelnische | 1.470,00 € |

(4) Für die Verlängerung der Nutzungszeit an einer Familiengrabstätte wird pro Jahr ein 1/40 der jeweiligen Gebühr erhoben.

§ 10 Gebühren für Grabräumung

(1) Wird eine Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist bzw. der Nutzungszeit und Aufforderung des Nutzungsberechtigten nicht abgeräumt, wird die Abräumung bzw. Einebnung durch die Gemeinde Egelsbach durchgeführt. Die Kosten hierfür werden nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand an Arbeitszeit und Materialaufwand berechnet. Grundlage sind die Lohnkosten für Friedhofsmitarbeiter und die Betriebsstundensätze für den Maschineneinsatz.

(2) Wird ein Antrag auf Räumung einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist von 25 Jahren gestellt und durch den Gemeindevorstand genehmigt, wird die Unterhaltung nach Abräumung der Grabstätte durch die Bediensteten der Friedhofsverwaltung geleistet. Hierfür wird pro Jahr der vorzeitigen Räumung der Grabstätte eine Gebühr in Höhe von 25,00 € fällig.

§ 11 Verwaltungsgebühren

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde Egelsbach folgende Verwaltungsgebühren. Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen oder widerrufen wird.

- a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 6 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Egelsbach) für die Dauer von 1 Jahr 15,00 €
- b) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen 25,00 €
- c) Ausstellung der Urkunde (Nutzungsrecht) für eine Grabstätte 25,00 €
- d) Für das Umschreiben des Nutzungsrechts 12,50 €
- e) Für die Erteilung der besonderen Erlaubnis zur Beisetzung von Personen, die nicht im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Egelsbach verstorben sind oder ihren Hauptwohnsitz hatten, wird eine Verwaltungsgebühr von 30,00 € erhoben.
- f) Aushang einer Todesanzeige im Ortsgebiet von Egelsbach 50,00 €

(2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

(4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde Egelsbach veranlasst oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
- c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Egelsbach vom 23. Dezember 1993 in der Fassung vom 01.07.2014 außer Kraft.

Egelsbach, den

Tobias Wilbrand
(Bürgermeister)